

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 26. Woche -
3. Juli 2021



Nach langem Warten ist es endlich wieder so weit!

Der Badespaß beginnt auch in Waldmohr!



Eröffnung der Badesaison am 03. Juli 2021



Liebe Badegäste, unser Warmfreibad öffnet am Samstag, 03.07.2021 wieder seine Tore und startet in die neue Saison.

Aufgrund der andauernden Corona-Lage ist der Besuch in diesem Jahr erneut nur unter Beachtung der aktuellen Bestimmungen möglich.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass es bei dem Besuch im Freibad bestimmte Auflagen aus der Corona-Schutzverordnung gibt. Leider müssen wir aufgrund der bestehenden Hygiene-Empfehlungen diverse Einschränkungen vornehmen, um die Nutzung des Schwimmbades zu ermöglichen. Zu Ihrem Schutz wurde für das gesamte Freibad ein Hygienekonzept erarbeitet.

Die wichtigsten Fragen, Maßnahmen und Hinweise sind im Folgenden aufgezählt.

Wir bemühen uns Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und hoffen, dass Sie uns weiterhin unterstützen und die Be-

geisterung am Schwimmen und unserem Freibad beibehalten.

Wir freuen uns zusammen mit dem Freibadteam auf Ihren Besuch.

Ihre
Verbandsgemeinde
OBERES GLANTAL

Wie sind die Öffnungszeiten?

Es wird zwei Öffnungsphasen geben. Das Freibad ist täglich (außer montags) von **10-13 Uhr** und von **14-19 Uhr** geöffnet.

Der Einlass erfolgt jeweils bis 30 Minuten vor Ende der Nutzungszeit.

Zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr wird das Bad zur Durchführung einer intensiven Reinigung und umfassenden Desinfektion geschlossen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen die Anlage zu diesem Zweck verlassen und ggf. für den Nachmittag eine erneute Buchung vornehmen.

2 Buchungszeiträume:

Um möglichst vielen Besucherinnen und Besuchern den Besuch im Warmfreibad zu ermöglichen, werden **täglich 2 Buchungszeiträume** angeboten.

Buchungszeitraum 1:
10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Buchungszeitraum 2:
14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Wie viele Besucher dürfen in das Freibad?

Pro Öffnungsphase dürfen **600 Gäste** ins Freibad. So haben bis zu 1.200 Besucher pro Tag die Möglichkeit, sich eine Abkühlung zu gönnen.

Wie funktioniert das Buchungssystem?

Da die Anzahl der Badegäste begrenzt werden muss und um Warteschlangen zu vermeiden, sollten Sie sich vor dem Besuch im Freibad „Plätze“ online reservieren. Zusätzlich gehört zu den Corona-Auflagen die namentliche Re-

gistrierung der Besucher zur evtl. Kontaktdatennachverfolgung. Sie erhalten mit der Reservierungs-/Registrierungsbestätigung eine Codenummer. Diesen Code benötigen Sie am Eingang zum Abgleich der Daten. Danach zahlen Sie an der Kasse den Eintritt und gehen ins Bad. Die Reservierung gilt ausschließlich für den gebuchten Zeitraum.

Für eine optimale Organisation und die vorgeschriebene Dokumentation des Schwimmbadbesuches, können pro Badegast **maximal 5 Reservierungen** im Voraus vorgenommen werden. Reservierungen können zudem **maximal sieben Tage** im Voraus und spätestens bis zum Vortag (24 Uhr) des tatsächlichen Badetages gebucht werden.

ONLINE können Sie sich zu den jeweiligen Blöcken mittels einer Reservierungshomepage über die Internet-Adresse www.terminland.de/Freibad_Waldmohr anmelden.

Bitte reservieren Sie für alle Besucher jeweils einen Platz, auch für Kinder, Kleinkinder und Babys, maximal für bis zu 5 Personen.

Pro Badegast und Badetag ist jeweils eine separate Reservierung erforderlich!

Auch Personen, die sich nicht online registrieren und somit nicht vorab reservieren möchten, können dennoch das Schwimmbad besuchen. Neben den online verfügbaren Kontingenten gibt es weiterhin feste Reserven (50 Tickets) an der Schwimmbadkasse. Dennoch ist dies keine Garantie für den Einlass. **Onlinereservierungen haben Vorrang!**

Auch beim Kauf an der Tageskasse muss zwingend ein Dokumentationsbogen ausgefüllt werden. Das freundliche Kassenpersonal ist Ihnen gerne dabei behilflich.

Fortsetzung auf Seite 3.

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:
Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:
zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/ 89290929

Ärztlicher Notfalldienst:
Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalz-Klinikum Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung
Dienstzeiten:

Montag bis Dienstag	19.00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	19.00 Uhr
Donnerstag bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag bis Montag	16.00 Uhr
Vortag eines Feiertages bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:
Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga
Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel
Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Haushaltsassistent:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.
Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/ 425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Paulengrunder Straße 7a
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholung, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst
Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel
St. Wendeler Straße 16,
66892 Bruchmühlbach-Miesau,
Tel. 06372/995751
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,
Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilitas
ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg., Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,
Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel.: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke
Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)
Tretten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.
Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):
Tretten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:
* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler., Henschel, Herschweiler-Petersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal
Wieder unterwegs Dienstag und Donnerstag. Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.
Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108
buchung@buengerbus-og.de
www.buengerbus-og.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung
kranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:
Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:
Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung.
66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0
Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de
Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de
Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.
Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Wieder unterwes Dienstag und Donnerstag

Die Bürgerbusse stehen aktuell für alle „medizinischen“ Fahrten zur Verfügung.

Anmeldung: Montag und Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr: 06373-504 108

buchung@buergerbuss-og.de; www.buergerbuss-og.de

Die Bezahlung erfolgt in jedem Fall vor Ort. Es gibt keine Bezahlungsmöglichkeiten im Reservierungssystem. Bitte achten Sie darauf, den jeweiligen Betrag möglichst passend mitzuführen.

Sollten Sie Ihren Freibadbesuch nach erfolgter Buchung nicht wahrnehmen können, bitten wir diesen in Ihrem Benutzerkonto zu stornieren. Bitte bedenken Sie, dass der Einlass nur eine begrenzte Personenzahl ermöglicht und wir den Buchungstermin daher gerne anderweitig vergeben würden.

Was kostet der Eintritt?

Saison-, Zehner-, Gruppen-, Familienkarten und Ermäßigungen werden in der Badesaison 2021 aus organisatorischen Gründen leider nicht angeboten.

Einzelkarten Vormittag:

- Erwachsene: 2,00 EUR
- Ermäßigter Eintritt 1,00 EUR
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: 1,00 EUR
- Kinder unter 7 Jahren frei

Einzelkarten Nachmittag:

- Erwachsene: 3,50 EUR
- Ermäßigter Eintritt 2,00 EUR
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: 2,00 EUR
- Kinder unter 7 Jahren frei

Was muss ich beachten?

- Gesicherter Eintritt nur mit Online-Reservierung
- Besucherregistrierung zur evtl. Kontaktpersonennachverfolgung
- Abstandsregelungen von 1,50 m sind auch im Wasser einzuhalten
- Beachtung des Wege- und Hygienekonzeptes
- Bei Gewitter und Starkregen ist das Freibadgelände sofort zu verlassen
- Der Kiosk wird lediglich im Thekenverkauf betrieben.
- Die Maskenpflicht entfällt im Freien, sofern das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird.
- Für Fälle in welchen der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht weiterhin Maskenpflicht. Hierfür ist grundsätzlich eine Maske bereit zu halten.

- Eine Maskenpflicht gilt somit auch in Freibädern, jedoch nur bedingt. Die Maskenpflicht gilt im Eingangsbereich bzw. an der Kasse. Nach dem Durchgang des Drehkreuzes benötigen Sie keinen Mund-Nasenschutz.
- Beim Betreten des Geländes müssen die Hände desinfiziert werden. Dafür steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender bereit.
- Auf dem Boden sind Klebmarkierungen angebracht, die den Abstand zu anderen Besuchern gewährleisten und beachtet werden müssen.
- Auch die Schwimmbahnen sind im Einbahnsystem markiert, sodass auch hier der Abstand zwischen den Schwimmern vorhanden ist.
- Familien haben auf der dafür vorgesehenen Liegewiese einen eigenen geschützten Bereich.
- Am Babybecken, Nichtschwimmerbecken und auf dem Spielplatz ist den Anweisungen des Schwimmbadpersonals Folge zu

leisten. Es gilt hier auch die Elternaufsicht zu beachten!

- Duschen können leider nur alleine oder mit Familienmitgliedern genutzt werden. **Bei allem gilt natürlich: Abstand halten!**
- Halten Sie 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen
- Halten Sie im Wasser 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen
- Schränken Sie Ihre Kontakte ein und vermeiden Sie Gruppenansammlungen auf dem gesamten Freibadgelände. Verzichten Sie auf Körperkontakt bei der Begrüßung.
- Halten Sie sich bitte an die Regelungen zum Zugang zu den Becken
- Beachten Sie alle Hinweistafeln im Freibad
- Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Sollten Sie an Covid19-typischen Krankheitssymptomen (v.a. Fieber, Husten und Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen) leiden, bitten wir Sie darum den Besuch im Freibad zu

verschieben.

Übernehmen Sie Eigenverantwortung! Besonders am Babybecken und auf dem Spielplatz gilt die Elternaufsichtspflicht.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Haus- und Badeordnung, Ergänzungen zur Badeordnung und Hygieneplan des Landes RLP. Um einen möglichst reibungslosen und vor allem sicheren Badebetrieb in dieser besonderen Zeit garantieren zu können, appellieren wir an alle Badegäste, sich an die Hygieneregeln zu halten.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen.

Falls sich die Ansteckungslage in unserer Verbandsgemeinde wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Wir wünschen Ihnen trotz der Umstände eine schöne Badesaison.

Freiwilliges Soziales Jahr

Teilnehmer (m/w/d) gesucht!

Das **Interkulturelle Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz mit Sitz in Kusel GmbH (IKOKU)** bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Schuljahr 2021/2022 folgende Plätze zur Leistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) an:

- Grundschule Altenkirchen mit Ganztagschule
- Grundschule Breitenbach mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Brücken mit Ganztagschule
- Grundschule Herschweiler-Petersheim mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Schönenberg-Kübelberg mit Ganztagschule
- Grundschule Waldmohr mit Ganztagschule
- Gemeindekindertagesstätte Altenkirchen
- Gemeindekindertagesstätte Breitenbach
- Gemeindekindertagesstätte Dittweiler
- Gemeindekindertagesstätte Dunzweiler
- Gemeindekindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg (Sand)
- Gemeindekindertagesstätte Wahnwegen
- Gemeindekindertagesstätte I und II Waldmohr
- Jugendzentrum Schönenberg-Kübelberg

- Jugendhaus Waldmohr (hier ist die Fahrerlaubnis Klasse B erwünscht)

Das FSJ beginnt am 01.09.2021 und richtet sich an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren. Ein FSJ dauert in der Regel 12 Monate. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung; die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge werden übernommen.

Ein FSJ gilt als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die berufliche Zukunft und kann für einige Ausbildungsgänge als Praktikum anerkannt werden. Auch kann es bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet werden.

BITTE BEWERBEN SIE SICH!

Interessenten richten ihre vollständige Bewerbung **mit Angabe der bevorzugten Einsatzstelle** an:

Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz
IKOKU GmbH
Trierer Str. 49 – 51, 66869 Kusel
Ansprechpartnerin:
Frau Dr. Martina Drumm, Telefon: 06381-91 75 30 21
Email: martina.drumm@ikoku.de

Hinweis:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen an die möglichen Einsatzstellen weitergeleitet werden.

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungen, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die IKOKU GmbH ist anerkannte Beschäftigungsstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr und wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht ab sofort

**Mitarbeiter/innen (m/w/d)
im Sozial- und Erziehungsdienst
als Springerkräfte**

die vertretungsweise in den Kindertagesstätten unserer Ortsgemeinden und in der Ganztagsbetreuung oder im Ferienprogramm in unseren Grundschulen eingesetzt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann vereinbart werden bis zu 25,0 Wochenstunden. Die Stellen sind unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung für die Einstellung ist der erfolgreiche Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/Erzieherin oder zum/zur Sozialassistenten/Sozialassistentin bzw. Kinderpfleger/Kinderpflegerin.

Wir suchen engagierte Persönlichkeiten, die **zeitlich flexibel** und **mobil** sind (eigener Pkw wird benötigt). Die Fahrtauslagen für die Fahrten zwischen den wechselnden Einsatzstellen werden erstattet. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens

16. Juli 2021 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A 1.2 – Personal

Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Für Fragen oder nähere Informationen zum Springerprojekt der VG Oberes Glantal steht Ihnen Frau Melanie Göddel (Tel. 06373/504-140) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juni 2021

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

In den Kalenderwochen 28/2021 und 29/2021 findet auf den nachfolgenden Friedhöfen der Verbandsgemeinde die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalanlagen statt:

- | | |
|------------|---|
| 13.07.2021 | Friedhöfe Schönenberg, Kübelberg, Sand |
| 14.07.2021 | Friedhöfe Schmittweiler, Waldmohr, Waldziegelhütte, Dunzweiler |
| 15.07.2021 | Friedhöfe Glan-Münchweiler, Breitenbach, Bambergerhof, Wahnwegen, Rehweiler, Matzenbach, Eisenbach, Gimsbach, Frohnhofen |
| 20.07.2021 | Friedhöfe Krottelbach, Herschweiler-Petersheim, Börsborn, Steinbach am Glan, Sangerhof, Trahweiler, Haschbach, Dittweiler |

22.07.2021 Friedhöfe Ohmbach, Altenkirchen, Langenbach

Die Prüfung wird von einem hierfür speziell zertifizierten Fachunternehmen durchgeführt.

Soweit lose Grabsteine festgestellt werden, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich zur Beseitigung der Gefahrenstelle aufgefordert. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so kann die Gemeinde die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst treffen.

Bei Gefahr im Verzuge, z.B. wenn der Grabstein umzustürzen droht, werden die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Umlegen des Grabmals, Absperren der Grabstelle...) sofort getroffen.

Nähere Auskünfte erteilt die Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Abteilung Friedhofswesen, Frau Bommer, Tel.: 06373/504-203.

Das Friedhofsamt informiert

Errichtung von Grabmalen bzw. alle baulichen Änderungen an einer Grabstätte

An die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass gemäß den gültigen Friedhofssatzungen der einzelnen Ortsgemeinden, jede bauliche Veränderung einer Grabstätte (auch die Errichtung von Grabmalen) der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen. Diese baulichen Veränderungen einer Grabstätte dürfen

von fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Einfriedungen u. ä.

können auf Kosten des oder der Verpflichteten (§9 BestG) bzw. des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nicht genehmigte bauliche Änderungen an einer Grabstätte können auch ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden. Die jeweiligen Satzungsregelungen aller Ortsgemeinden der VG Oberes Glantal können Sie beim Friedhofsamt (06373/504-203) erfragen oder auf unserer Homepage (www.vgog.de) unter der Rubrik Rathaus/Satzungen nachlesen.

Ihre Friedhofsverwaltung

Das Friedhofsamt informiert

über ordnungsgemäß zu entsorgenden Müll:

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den Friedhöfen innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal werden dringend gebeten, den bei der Grabpflege entstehenden Müll ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Der nicht pflanzliche/organische Müll soll bitte in den ebenfalls bereitgestellten Restmüllbehälter entsorgt werden. Leider kommt es immer häufiger vor, dass die Nutzungsberechtigten keine Trennung vornehmen und die Ortsgemeinden deswegen Mehrarbeit bei der Entsorgung leisten müssen. Wir bitten Sie, Ihrer Ortsgemeinde und der Umwelt zuliebe, eine Trennung bei der Müllentsorgung vorzunehmen. Vielen Dank!

Ihre Friedhofsverwaltung

Kulturhistorischer Verein „Gericht Kübelberg“ e.V.

Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, dem 14. Juli 2021, um 19.00 Uhr findet in der Scheune im Kulturhaus Kübelberg/Barrique Weinbar in Schönenberg-Kübelberg, Kirchengasse 1-3 die diesjährige Mitgliederversammlung des Kulturhistorischen Vereins „Gericht Kübelberg“ e.V. statt. Hierzu ergeht an alle Mitglieder recht herzliche Einladung.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Bericht des Schatzmeisters

3. Bericht der Kassenprüfer

4. Entlastung des Vorstandes

5. Neuwahlen des Vorstandes

6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Auf evtl. noch geltende Hygienevorschriften wird hingewiesen.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Rheinland Pfalz vom 01. April 2005: Alleiniger wirtschaftlich beteiligter Gesellschafter (Kommanditist) i.S.d. § 9 Absatz 4 Landesmediengesetzes der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen, 67059 Ludwigshafen, Amtsstraße 5 - 11.

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz,
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breitenbach
Aktenzeichen: 21067-HA10.3.

Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de
67655 Kaiserslautern, 17.06.2021

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breitenbach Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom **10.08.2021** wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 01.08.2017 §66 FlurbG).
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG unterliegen. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.
7. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Westpfalz, zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 vom 04.05.2021 I 882, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Den im Anhörungstermin vom 11.10.2018 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch die Nachträge I und II abgeholfen. Die verbliebenen Widersprüche wurden der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG). Rechtsgrundlage ist der § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. Dem DLR liegen Anträge auf vorzeitige Grundbuchberichtigung vor, für deren Vollzug diese Anordnung die rechtlichen Voraussetzungen schafft. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit.

Den verbliebenen Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben aufgeführten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter [service/Elektronische Kommunikation](http://service/Elektronische-Kommunikation) ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

„weil ich erste berufliche Erfahrungen sammeln will“

Das Rote Kreuz bietet in Kooperation mit der Glantalschule in Glan-Münchweiler zwei attraktive Stellen im Freiwilligendienst

Das rheinland-pfälzische Rote Kreuz bietet ab dem 1.8.2021 zwei attraktive Stellen im Freiwilligendienst an der Glantalschule in Glan-Münchweiler. Das Angebot richtet sich an junge Erwachsene ab 18 Jahren, die als Freiwillige Lehrer*innen in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen, den Bereich der Ganztagschule umfassend kennen lernen und erste Erfahrungen in einem pädagogischen Berufsfeld sammeln möchten. Voraussetzungen sind das Interesse daran, Schulkinder zu begleiten und aktiv zu fördern sowie Freude und Engagement.

Die Freiwilligendienste des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bieten mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) zwei Jugendfreiwilligendienste. Beide sind als Bildungs- und Berufsorientierungsjahr für junge Menschen im Alter von 16 bis 26 möglich. Zudem bietet das Rote Kreuz mit dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) 27plus Interessierten ab 27 Jahren die Möglichkeit einer beruflichen Neuorientierung. Oftmals ist eine sinnstiftende Tätigkeit auch der Einstieg in ein langfristiges ehrenamtliches Engagement. Die Einsatzgebiete liegen in der Alten- und Krankenpflege, der Kinder- und Jugendarbeit, dem Ganztagsschulbereich sowie im Rettungsdienst. Während ihres

Dienstes sind die Freiwilligen sozial- und haftpflichtversichert und erhalten ein monatliches Taschengeld. In Bildungsseminaren tauschen sie sich über ihre Erfahrungen in den Einsatzstellen aus und erarbeiten mit viel Spaß und Methodenvielfalt in der Gruppe selbst gewählte gesellschaftspolitische Themen.

Interessiert?

Bewerben geht ganz einfach online auf www.freiwilligendienst-rlp.de. Nähere Informationen zum konkreten Einsatzbereich gibt es bei Frau Saraceni, unter 06383 925960, sekretariat@glantalschule.de, Galnstraße 9 66907 Glan-Münchweiler.

„Bundeswehr – Sicherheitsvortrag“

von Frau Hauptmann Fiack an der IGS Schönenberg – Kübelberg / Waldmohr

Am Dienstag, den 22.06.2021, erhielten Schüler und Schülerinnen des Wahlpflichtfaches „Wirtschaft und Technik“ der Klassenstufe 9 sowie weitere interessierte Oberstufenschüler der MSS 11 und 12 einen Besuch seitens der Jugendoffizierin der Bundeswehr, Frau Hauptmann Fiack.

Sie wurde begleitet durch ihre Kollegen, Hauptmann Heim und Hauptmann Bommersbach, welche in früheren Jahren unsere Schule intensiv betreut hatten. Frau Hauptmann Fiack stellte sich ihren Zuhörern zunächst vor und referierte, ausgehend von der Bedürfnispyramide von Maslow, die ein Entwicklungsmodell der Hierarchie menschlicher Bedürfnisse

darstellt, über die Entwicklung und Aufgaben von Bundeswehr, der UNO und der NATO (North Atlantic Treaty Organization). Zentrale Bedeutung hat hierbei der Begriff „Sicherheit“. So schützt die Bundeswehr im Rahmen ihres Auftrages Deutschland und seine Bürgerinnen und Bürger. Auch beteiligt sie sich an UN-Einsätzen und trägt zur Verteidigung im Rahmen der NATO bei. Zudem leistet sie einen Beitrag zu Stabilität und Partnerschaft im internationalen Rahmen und fördert die multinationale Zusammenarbeit wie auch die europäische Integration. Der Schwerpunkt der Arbeit der Soldatinnen und Soldaten liegt mittlerweile in diversen stabilisierenden

Auslandseinsätzen, über deren Durchführung gemäß Grundgesetz immer der Deutsche Bundestag entscheidet. So sind Bundeswehrsoldaten bei Missionen in Europa, Asien und Afrika sowie im Mittelmeer und am Horn von Afrika im Einsatz. Dies geschieht stets im engen Schulterschluss mit den Verbündeten der NATO.

Der aufschlussreiche und interessante Vortrag zur Sicherheit hat uns Schülerinnen und Schülern sehr gefallen und viele offene Fragen beantwortet. Wir möchten uns bei Frau Hauptmann Fiack recht herzlich bedanken und freuen uns auf die weitere interessante Zusammenarbeit!

Die WuT-Gruppe 9 der IGS



Sommerferienprogramm 2021



Liebe Kinder, liebe Eltern,

nach langer Corona-Pause startet die Sommerferienbetreuung nun endlich wieder an allen vier Standorten:

An den Grundschulen: - Glan-Münchweiler
- Herschweiler-Pettersheim
- Schönenberg-Kübelberg
und - Waldmohr

Das Programm sowie die Anmeldeformulare sind im PDF-Format auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (www.vgog.de) zu finden.

Dort können Sie sich auch über die Voraussetzungen zur Teilnahme informieren. Aufgrund der aktuellen Corona-Hygienebestimmungen ist die Teilnehmerzahl an allen vier Standorten begrenzt. Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen deshalb nur im Rahmen

dieser Kapazität angenommen werden können. Eine Zusage hierfür erfolgt ausschließlich über die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

Anmeldeschluss ist Freitag, der 09.07.2021.

Die Kinder werden im Sommerferienprogramm 2021 an folgenden Tagen betreut:

von Montag, den 19. Juli 2021 – Freitag, den 23. Juli 2021 – Extra-Regelung für Glan-Münchweiler (s. Anmeldung) von Montag, den 26. Juli 2021 – Freitag, den 30. Juli 2021 von Montag, den 02. August 2021 – Freitag, den 06. August 2021 Die Betreuung findet jeweils von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Auch ein tägliches Mittagessen ist inklusive.

Die Anmeldung ist verbindlich und erfolgt wochweise.

Das ausgefüllte Formular kann bis 09. Juli bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung gerne zur Verfügung.

Frau Mona Schuck (06373-504-206; m.schuck@vgog.de),
Herr Tobias Weber (06373-504-201; t.weber@vgog.de).

Wir wünschen allen eine schöne Sommerferienzeit, Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Altenkirchen

Abstellen der Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Altenkirchen

Aufgrund des dringend notwendigen Austausches des Sicherheitsventils im Übergabeschacht der Hauptwasserleitung muss am **08.07.2021** von **09:00 – 11:00 Uhr** die Wasserversorgung in der **gesamten Ortsgemeinde Altenkirchen** abgestellt werden. In dieser Zeit steht daher kein Trinkwasser zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis.

SCHÜTZENVEREIN Oberland e.V.

Jahreshauptversammlung

Altenkirchen. Zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 16. Juli 2021 um 19:30 Uhr laden wir alle Mitglieder ins Schützenhaus in Altenkirchen ein.

Tagesordnung:

- Bericht des 1. Vorstandes
- Bericht des Kassierers und Nachtragshaushalt für 2019
- Haushaltsplan 2020
- Bericht des Sportleiters
- Bericht des Jugendleiters
- Bericht der Kassenprüfer
- Bestätigung der Vorstandsschaft 2020 und Entlastung
- Neuwahlen:

- Wahl eines Wahlvorstandes
2. Vorsitzende / r
- Kassierer / in
- Schriftführer / in
- Sportleiter / in
- Jugendleiter / in
- Jugendvertreter / in
- Beisitzer / innen
- Kassenprüfer / innen

- Haushaltsplan 2021
- Anträge, Wünsche, Verschiedenes

Weitere Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Öffnung Wirtschaftsbereich

Wir öffnen unter den geltenden Corona Vorgaben wieder unseren Wirtschaftsbereich zum **01.07.2021** und freuen uns auf unsere Gäste.

Zudem finden sie aktuelle Themen und Infos über den SVO unter unserer Webseite: www.svo-altenkirchen.de/
Der Vorstand

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Altenkirchen sucht eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d)

zur Unterstützung des Gemeindearbeiters bei Grünpflege- und Mäharbeiten oder Reinigungsarbeiten im Ort. Die Arbeitseinsätze erfolgen nach Bedarf und in Form einer geringfügigen Beschäftigung; die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD). Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Ortsbürgermeister, Herrn Manfred Geis (Handy-Nr. 0170-7190144).

66903 Altenkirchen, 24.06.2021
gez. Manfred Geis, Ortsbürgermeister

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Breitenbach

Beförderungen und Entpflichtungen in Breitenbach

Im Beisein von Herrn Christof Dahl (Beigeordneter VGOG) und Wehrführer Andreas van Wageningen sowie Stefan Reichhart begrüßte Wehrleiter Heiko Dörr die Kameraden der Feuerwehr Breitenbach in der Fahrzeughalle im Feuerwehrgerätehaus Breitenbach. Aufgrund der Corona Pandemie konnten im vergangenen Jahr keine Kameradschaftsabend stattfinden. An diesem finden in Breitenbach turnusgemäß Beförderungen statt, diese wurde nun nachträglich vorgenommen.



Die ehemaligen First Responder Joachim Nagel, Tim Maurer, Christian Dittkowski und Christof v. Wageningen sowie Christof Dahl und Wehrleiter Heiko Dörr

Leider galt es an diesem Termin auch die Kameraden der First Responder Einheit Breitenbach zu entpflichten. Andreas van Wageningen ging in seiner Ansprache intensiv auf die Erfolge der Einheit in den letzten 10 Jahren ein. Herr Dahl nahm sowohl die Beförderungen als auch die Entpflichtung der First Responder vor. Abschließend sprach er seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.



Die beförderten Kameraden Luz Cappel (Oberfeuerwehrmann), Tim Maurer (Löschmeister), Christof v. Wageningen und Christian Dittkowski (beide Oberlöschmeister) sowie Christof Dahl und Wehrleiter Heiko Dörr

Breitenbacher Carnevalsverein

Einladung zur Generalversammlung

Der Breitenbacher Carnevalsverein lädt seine Mitglieder am **18.07.21 um 11:00 Uhr** in die Schönbachthalle zur Generalversammlung mit Neuwahlen ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den 1. Vorsitzenden
2. Annahme der Tagesordnung

3. Totenehrung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht der Schriftführerin
6. Bericht der Spartenleiter
7. Bericht des Sitzungspräsidenten
8. Bericht des Organisationsleiters
9. Bericht des Wirtschaftsleiters
10. Bericht des Hauptkassierers

11. Bericht der Revisoren
12. Aussprache über die Berichte
13. Entlastung der Vorstandschaft
14. Neuwahlen
15. Sonstiges

Die Generalversammlung wird unter den bestehenden Corona Hygiene Regeln abgehalten.

Die Vorstandschaft

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich Forsteinrichtungswerk

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forsteinrichtungswerk zu. Zudem sollen jährlich ca. 4.000 € für Waldumbaumaßnahmen und Aufforstungen in den Gemeindewald „investiert“ werden um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO

b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

a) Es wird kein Beschluss gefasst

b) Der Ortsgemeinderat, stimmt der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2021/2020 in der vorliegenden Form zu. Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Flächennutzungsplan

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

Festlegung Termin Bürgerentscheid

Der Bürgermeister und die Beigeordneten empfehlen, den Termin des Bürgerentscheides zusammen mit der Bundestagswahl am 26. September 2021, abzuhalten.

Der Ortsgemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

Nutzungsvereinbarung Birkenwald

Der Ortsgemeinderat stimmt der Nutzungsvereinbarung zu.

E-Ladesäule

Der Ortsgemeinderat beschließt eine Elektroladesäule auf dem Buswendeplatz zu installieren. Hierzu soll über die Verwaltung ein Förderantrag beim BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) für das Programm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ gestellt werden.

Außerdem wird der Ortsbürgermeister gebeten, gemeinsam mit den Beigeordneten, Sponsoren zu werben, sodass der Eigenanteil der Ortsgemeinde relativ geringgehalten werden kann, da überwiegend die Gewerbetreibenden bzw. die Besucher der Geschäfte von dieser Ladesäule profitieren.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat nimmt die Sachspenden der WG Roth aus der Weihnachtbaumsammelaktion an und bedankt sich bei dem Spender.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt über den Erwerb von Grundstücken.

Eine Anerkennung unserer pädagogischen Arbeit!

Familie Sanko ist mit unserer Arbeit, die wir im Kindergarten ausführen sehr zufrieden. Aus Dankbarkeit haben sie uns gemeinsam einen Kaufladen hergestellt. Frau Sanko hat das Obst und Gemüse gehäkelt, ihr Mann die Zimmerarbeiten und ihre Tochter die Spielmöglichkeiten und Klebarbeiten übernommen.



Der Kaufladen ist so ausgedacht, dass die Kinder den Einkauf, Einkaufsliste und Kasse mit Geld nachspielen können. Zusätzliche Spielvarianten werden den Kindern durch ein Bingospiel, einen Farbenkreis, ein Memory und die

Einsortierung in Obst und Gemüse ermöglicht.

Ihr Einkaufsbetrag können sie anhand von Rechenstäben nachvollziehen, für wie viel sie Obst und Gemüse einkauft haben.

Dieses Geschenk ist von uns mit großer Freude und Anerkennung entgegen genommen worden. In unserer pädagogischen Arbeit ist der Kaufladen eine weitere Bereicherung. Er bietet uns sehr viele sprachliche Anlässe, auch die Literacy, Vergleiche, logisches Denken, Mathematik und vieles mehr.

Vielen lieben Dank!

Bietet jedem eine Bühne

WOCHENBLATT-REPORTER.DE

Dittweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat Dittweiler

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen der Ortsgemeinde Dittweiler für die Haushaltsjahre 2021/2022

- a) Der Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 wird in vorliegender Fassung zugestimmt.
 b) Dem Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt) für die Jahre 2021 und 2022 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
 c) Dem Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
 d) Der Investitionsübersicht mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2021 – 2024 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
 e) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Bedarfsfall die Kreditaufnahme vorzunehmen.

Friedhofsangelegenheiten; Baumgrabfeld (Gestaltung, Ruhe-

dauer und Gebühren), Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

A) Die Belegung der Baumgräber soll nach dem vorliegenden Plan erfolgen. Begonnen wird auf dem Baumgrabfeld mit dem mittleren Baum.

B) Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabsteins soll mit Granit erfolgen. Die Ortsgemeinde entscheidet sich für einen grauen hellen Stein.

Folgende Anzahl/Maße sind gewünscht: Drei Stehlen; 25 cm breit und 210 cm hoch

Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür passende Angebote einzuholen.

C) Es sollen Namensplaketten aus Metall bei der Bestattung angebracht werden. Die Plaketten sollen in der Farbe Gold festgelegt werden.

D) Die Ruhedauer soll auf 15 Jahre für Einzelgräber und auf 25 Jahre für Wahlgräber festgelegt werden.

E) Im Baumurnengrabfeld soll eine Reservierung der Grabstätten für 10 Jahre gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr eingeräumt werden.

F) Es werden folgende Nutzungsgebühren festgelegt:

- Einzelurnengrab auf dem Baumgrabfeld: 600,00 € für 15 Jahre
- Wahlurnengrab auf dem Baumgrabfeld: 1000,- € für 25 Jahre

- Verlängerung auf dem Baumgrabfeld: Einzelurne und Wahlgräber 40 € / Jahr

- Reservierungen f. 10 Jahre auf dem Baumgrabfeld: Einzelurne und Wahlgräber 400,- € für 10 Jahre

Zudem soll eine Gebührenkalkulation für den Friedhof erstellt werden. Die Sachbearbeiterin Frau Bommer informierte Herrn Ortsbürgermeister Cloß im Vorfeld, dass die Ausarbeitung einer Kalkulation bis zu einem Jahr dauern kann. Nach Erstellung der Kalkulation wird die Ortsgemeinde zu einem Gespräch geladen, indem eine Gebührenanpassung für alle Grabarten beraten werden soll. Nach diesem Termin wird sich der Ortsgemeinderat erneut mit dem Thema „Friedhofsgebühren“ befassen.

G) Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung.

H) Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Erhöhung Hundesteuer Änderung der Hundesteuersatzung

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erhöhung der Hundesteuersätze rückwirkend zum 01.01.2021 sowie der Änderungssatzung zur Erhöhung der Hundesteuer wie vom Haupt-, Bau- und Finanzausschuss vom 20.05.2021

empfohlen zu.

Kompensationsflächen - Öko-Konto

Die lt. vorliegendem Plan ausgewiesenen Flächen sollen als Kompensationsflächen (Ökokonto) der Ortsgemeinde Dittweiler in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Der noch bestehende Pachtvertrag soll abschließend nach der Aberntung der Flächen aufgehoben werden.

Barrierefreier Ausbau von 3 Bushaltestellen

Straßenbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat Dittweiler beschließt das Angebot von den Pfalzwerke Netz AG in Höhe von 8.306,20 € brutto zu beauftragen.

Straßenausbau Freibergstraße, Alternativangebot als Pflaster

Die Freibergstraße soll entsprechend des Alternativangebotes mit Pflastersteinen ausgebaut werden. Die Ortsgemeinde stimmt die Farbe mit der ausführenden Firma ab. Es soll das Roccafine-System 16-LP 5, 24/16/10 verbaut werden.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Die Ortsgemeinde erteilt ein Einvernehmen gem. §36 BauGB.

Endlich wieder zusammenspielen!

Dittweiler. Zum 21.06.21 erlaubte die neue Coronabekämpfungsverordnung, dass sich die Gruppen in Kindergärten wieder „mischen“ dürfen. Dies bedeutete für die Kinder des Kindergartens „Blütenzauber“, dass sie endlich wieder Kontakt zu den Kindern und päd. Fachkräften der anderen Gruppe haben können. Es war eine herausfordernde Zeit für die Kleinen und die Großen: Abstand halten ist im Kindergartenalltag schwie-

rig. Die Kinder haben sich trotz der Ausnahmesituation gut mit den Gegebenheiten arrangiert und verdienen unseren größten Respekt. Am 21.06.21 feierten wir daher ein Fest, dass nun alle wieder zusammen sein dürfen. Es gab leckeres Essen, Bastelaktionen, sowie eine Schatzsuche. Aber am tollsten fanden wir, dass nun alle wieder gemeinsam den Spielplatz nutzen dürfen und einfach zusammenspielen können.



Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Blütenzauber“ in Dittweiler sucht ab Sommer 2021

**einen Berufspraktikanten /
eine Berufspraktikantin
im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)
- Vollzeit -**

Wir wünschen uns von Ihnen:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie als Auszubildende/r unter professioneller und kompetenter Anleitung und Begleitung während der gesamten Ausbildung
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen der maßgeblichen Tarifverträge im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die stellvertretende Leiterin der Kita (Frau Neuhäuser, Tel. 06386/7518) gerne zur Verfügung.

Haben Sie Interesse?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 16.07.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

Online-Bewerbungen an:

bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Dittweiler, im Juni 2021
gez. Winfried Cloß, Ortsbürgermeister

Frohnhofen

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 07.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerzentrums, „Am Kohlbach“ St. Wendeler Straße 12, 66903 Frohnhofen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Frohnhofen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. **Bebauungsplan „Ortskern“ Planungsauftrag**
2. **Änderung der Friedhofsatzung**
3. **Vorstellung und Beratung alternative Bestattungsmöglichkeiten**
4. **Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel**
5. **Informationen**

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Frohnhofen, den 24. Juni 2021
gez. i. V. Roger Gerhardt
- 1. Ortsbeigeordneter-

Glan-Münchweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2021 zu.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des

Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel

Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat beschließt, Flächenalternativen als potenzielle Wohnbauflächen in den FNP aufzunehmen.

Beschlussfassung wegen Planungsauftrag Straßenbau „Erschließung Neubaugebiet Ortsmitte“

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Objekt-Planung-Straßenbau (Verkehrsanlage) auf Grundlage der im Sachvortrag angegebenen Daten, an

das Büro Dilger, mit vorläufigen Honorarkosten von **39.053,65€** (Brutto), zu vergeben.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden für das Co-Funding-Projekt von der Volksbank Glan-Münchweiler eG in Höhe von 1.455,- € von Dr. Thomas Neudert in Höhe von 200,- € und von Frau Margit Hanz in Höhe von 500,- € zu.

nicht öffentlich Grundstücksangelegenheiten

Ortsbürgermeister Grimm wird ermächtigt, Grundstücksverhandlungen zu tätigen. Weiter beschließt der Ortsgemeinderat eine Kostenübernahme und stimmt der Errichtung eines Sichtschutzes zu.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 14.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Schulungsraum der Feuerwache, Bahnhofstraße 9, 66907 Glan-Münchweiler eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 1 und 2 – öffentlich.

Tagesordnung:
nicht öffentlich

1. **Belegprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017**
2. **Belegprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018**

öffentlich

3. **Beratung und Beschlussempfehlung im Rah-**

men des Jahresabschlusses 2017 Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeinde

4. **Beratung und Beschlussempfehlung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und der Verbandsgemeinde**

Glan-Münchweiler, den 21. Juni 2021
gez. Daniela Herrmann, Vorsitzende

Henschtal

Öffentliche
Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Henschtal hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Henschtal wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	384.613,36 €
Aufwendungen	-409.246,70 €
Jahresfehlbetrag	-24.633,34 €

Finanzrechnung:

Veränderung	
Finanzmittelbestand	25.504,71 €

Bilanz:

Aktiva	2.232.679,43 €
Passiva	2.232.679,43 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung aller Ergebnisse:

272.315,94 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Henschtal sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 03.07.2021 bis 13.07.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.07, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 22.06.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Neues Amt in der Kita „Pfiffikus“, besetzt



Zum ersten Mal wurde in der Kita „Pfiffikus“, das Amt der ständigen stellvertretenden Leitung durch Frau Tanja Schäfer besetzt.

Während ihrer langjährigen Berufserfahrung als Erzieherin, war Frau Schäfer schon als Kita-Leitung und stellvertretende Leitung tätig. Nun wird sie Frau Petra Holm, Leitung der Kita „Pfiffikus“ unterstützen und während Ihrer Abwesenheit vertreten. Für das ihr entgegengebrachte Vertrauen bedankt sich Frau Schäfer bei ihrem Träger, Frau Körbel Ortsbürgermeisterin von Quirnbach und Herrn Grimm Ortsbürgermeister von Glan Münchweiler. Frau Schäfer hofft weiterhin auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, allen Mitarbeitern, der Leitung sowie dem Träger der Kita „Pfiffikus“.

Herschweiler-Pettersheim

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

a) Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ortsgemeinderat dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zustimmt.

b) Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ortsgemeinderat den Brennholzpreisen für 2021 zustimmt

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel

Friedhofsangelegenheiten - Baumurnengräber, Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Herr Heiko Dörr, Mitarbeiter der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim, verlässt eigenmotiviert den Beratungstisch und nimmt gem. § 22 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt, ein Baumurnenfeld in das Bestattungsangebot aufzunehmen. Angebote für die Anschaffung und Pflanzung einer Platane werden derzeit schon von der Verwaltung eingeholt. Das neue Bestattungsfeld soll als **teilanonym und bedarfsorientiert** in Betrieb genommen werden. Eine Erstbelegung kann wohl frühestens zum 01.01.2022 erfolgen, spätestens mit Ende der Baumaßnahme. Für die Gestaltung des Feldes möchte die Ortsgemeinde drei Stelen beschaffen.

Hierfür soll die Verwaltung Angebote einholen. Herr Heiko Dörr, Mitarbeiter der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim, verlässt eigenmotiviert den Beratungstisch und nimmt gem. § 22 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung.

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Sachspenden der Familie Wesley Walter Yancey im Wert von 199,- € (Leuchtkübel für die Kindertagesstätte) und der Wolfgang und Erika Hutzelschmidt Stiftung im Wert von 643,36 € (zwei Ritterburgen und Holzleisten) zu.

Ergänzungssatzung „Seitersstraße“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Seitersstraße“.

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 441/2, 441/3, 437/2 und einen Teilbereich von 441/1. Er ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Der Ortsgemeinderat beauftragt das Planungsbüro WSW, Kaiserslautern, mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung. Die Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der unterzeichneten Kostenübernahmeerklärung des Grundstückseigentümers bei der Verwaltung.

Anfrage Zaun Bebauungsplan; Entscheidung über die Abweichung einer Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Langenacker und Vor der Seiters, Teil A“

Der Ortsgemeinderat beschließt, der Abweichung bezüglich der Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen im Bebauungsplan „Am Langenacker und Vor der Seiters“ Teil A, hinsichtlich eines Stabmattenzaunes **zuzustimmen**.

Rad und Fußweg zwischen Bockhofstraße und Walleichstraße

a) Zustimmung der vorgestellten Planung und der Kostenberechnung vorbehaltlich konkreter Kostenberechnungen von Beleuchtung, Beschilderung, eines Leerrohres und landespflegerischer Maßnahmen

b) Beantragung Zuwendungsantrag für das Förderprogramm „Stadt und Land“

c) Vergabe Planungsauftrag Verkehrsanlage nach HOAI 2021

a.) Die Ortsgemeinde stimmt der in dem Sachvortrag vorgestellten Planung und Kostenberechnung zu.

b) Die Verwaltung wird beauftragt Fördermitteln beim LBM in Koblenz für das Förderprogramm „Stadt und Land“ zu beantragen.

c) Das Büro Decker wird auf Grundlage, der in der Sachdarstellung aufgeführten Eckdaten, mit der Erbringung der Leistungsphase 5 bis 9, der örtlichen Bauüberwachung und den aufgeführten besonderen Leistungen beauftragt. Es entsteht eine vorläufige Brutto-Auftragssumme von 32.441,96€

Rathausplatz;

Auftragsvergabe

Auf Grundlage des vorliegenden Vergabevorschlags wird der Auftrag für die Platzgestaltung des Rathausplatzes an die Firma Uwe Jahns aus Waldmohr mit einer Auftragssumme i. H. v. 30.802,85 Euro (brutto) vergeben.

Bauvoranfrage Hauptstraße;

Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Ortsgemeinderat **erteilt** das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Bauvoranfrage zur Gebäudeumnutzung und Erweiterung in der Hauptstraße 15 in Herschweiler-Pettersheim.

Anschaffung einer Leinwand für das Dorfgemeinschaftshaus

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim beauftragt die Firma Leyser aus Kusel in Höhe 2.654,59€/Brutto.

Baumpflegeteilemaßnahmen;

Auftragsvergabe

Der Auftrag zur Umsetzung der Baumpflegeteile lt. Baumkataster wird an die Fa. Simon & Bosslet, Homburg in Höhe von 2.530,68 €/Brutto vergeben.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung vom 17.06.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2019 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	2.521.058,83 €
Aufwendungen	2.542.796,98 €
Jahresfehlbetrag	-21.738,15 €

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	464.927,53 €
---------------------------------	--------------

Bilanz:

Aktiva	6.650.513,36 €
Passiva	6.650.513,36 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung aller Ergebnisse:

1.397.795,17 €

2. Dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 03.07.2021 bis 13.07.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.07, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg,
den 22.06.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 06.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Waldkindergarten

Herschweiler-Pettersheim, den 24. Juni 2021

gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin



looking4jobs.de

- Einfache Erreichbarkeit für Bewerber
- Sehr gute Google-Auffindbarkeit
- Kombination aus Print und Online
- Breite Zielgruppe

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig!

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40

wochenblatt-reporter.de/zustellung

**looking
4jobs**

Digital und lokal -
WOCHENBLATT
verlängert
Erfolgskonzept ins Internet

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht für die kommunale Kindertagesstätte „Regenbogen“ ab sofort

eine/n Mitarbeiter/in im Sozial- und Erziehungsdienst (m/w/d) -Teilzeit, befristet-

Wir wünschen uns:

- eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder zum/zur Sozialassistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

Es handelt sich um eine befristete Vertretungsstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 19,5 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

senden Sie bitte bis spätestens 16.07.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal Rathausstr. 8 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Burger (Tel. 06384/7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Juni 2021
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über einen Einebnungslauf im Herbst 2021 von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Im Herbst 2021 ist ein Einebnungslauf von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim geplant. Die Arbeiten werden durch eine Fachfirma ausgeführt. Die Ortsgemeinde bittet darum, dass sich die Angehörigen und Nutzungsberechtigten, welche eine Einebnung in Betracht ziehen, sich mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Frau Bommer (06373/ 504-203) in Verbindung setzen. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Bommer gerne zur Verfügung.

Ihre
Margot Schillo, Bürgermeisterin der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit

und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Krottelbach

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach vom 23. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat von Krottelbach hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Krottelbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Krottelbach.

- 2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Krottelbach polizeilich gemeldet waren,
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus

- a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
- b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

5) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben, die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen. Bei Sterbefällen informiert der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) nach Kenntnisaufnahme den Vertreter der Ortsgemeinde.

§ 3

Schließung und Aufhebung

1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet

werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG-.

2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen

und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

5) Umbettungstermine werden bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofes sind die Friedhofstore zu schließen.



- 4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sind ausgenommen. Leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ebenfalls ausgenommen, der Fahrer bzw. Fahrzeughalter haftet jedoch für entstandene Schäden,
 b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
 e) Druckschriften zu verteilen,
 f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 h) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
 k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
 l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten *

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
 4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
 2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.
 3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
 5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
 6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über einem Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
 2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

11 Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte ist innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
 4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
 5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
 7) Die Nutzungsgebühr der freiwillig aufgegebenen Grabstätte wird nicht zurückerstattet.
 8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 b) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
 c) Wahlgrabstätten
 d) Urnengrabstätten
 e) Wiesen-Urnengrabstätten
 f) Ehrengrabstätten
 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 3) Särge und Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein.
 4) Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es werden eingerichtet:
 a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.
 3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten - auch ohne Erdbestattung - eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Die Neuanlage von Wahlgrabstätten ist nicht mehr zulässig. Den Nutzungsberechtigten der bereits vorhandenen Wahlgrabstätten wird die Zweitbelegung noch gestattet.
 2) Es wird eine Urkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
 3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
 4) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag mit Zustimmung des Ortsgemeinderates nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts, ist eine weitere Bestattung (auch 2. Belegung) nur

möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.

5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte fair den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person nutzungsbeauftragt.

6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Gemischte Grabstätten

1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten / eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann.

2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf in Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) in Urnenreihengrabstätten: bis zu 3 Aschen
- b) in Reihengrabstätten: siehe Regelung nach § 13 Absatz 3 und § 15 Abs. 2
- c) in Wahlgrabstätten: siehe Regelung nach § 14 Absatz 1 und § 15 Abs. 2
- d) in Wiesen-Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen

2) Aschen dürfen nur aus nicht schwer verrottenden Materialien beigesetzt werden.

3) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten; die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

4) Die Ortsgemeinde Krottelbach weist zusätzlich ein Wiesenfeld aus, indem Aschen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden können.

5) Bestattungen der Aschen von Ehegatten / eingetr. Lebenspartner und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Krottelbach sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.
- 2) Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 3) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale **nicht** aufgestellt werden:
 - a) Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- 4) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blum-

menwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

5) Stehende Grabmale für Reihengrabstätten (Sargbestattung) und Wahlgrabstätten sollten eine Höhe von 1,20m und Urnenreihengrabstätten (ausgenommen Wiesenfeld) von 0,80 cm einschließlich Sockel nicht überschreiten.

6) Urnenreihengrabstätten auf dem **Wiesengrabfeld** dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Die Grabstätten sind durch eine liegende Steinplatte in der **Größe 30 cm Breite x 20 cm Tiefe und einer Mindeststärke von 5 cm** zu kennzeichnen. **Sollte eine zweite Belegung in einer bereits zugeteilten Wiesen-Urnenreihengrabstätte erfolgen (Restlaufzeit mindestens 15 Jahre, § 15 Abs. 2), wird die zweite Urne unterhalb der ersten Urne beigesetzt und erhält eine eigene Steinplatte.** Die Bodenplatte wird durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Die Bodenplatten müssen demart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Bestattungsfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche entstehen.

§ 19

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.

2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Gemischten und Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen.

3) Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blu-

- men und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.
 3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.
 4) Die Gräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.
 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
 6) Die Pflege des Wiesen-Urnenfeldes obliegt der Ortsgemeinde. Es dürfen keine Bäume und Pflanzen auf den Grabstätten angepflanzt werden. Das Auflegen von Grab schmuck und Blumen ist außer am Bestattungstag nicht erlaubt.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- 1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Krottelbach sind Grababdeckplatten erlaubt.
 2) Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden, **sofern keine Grabtrittplatten verlegt wurden**. Hiervon ausgenommen sind die Wiesen-Urnengrabstätten. Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:
 a) Reihengräber und Gemischte Gräber:
 Länge 2,00 m x Breite 0,90 m
 b) Reihengräber für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:
 Länge 1,20 m x Breite 0,60 m,
 c) Wahlgrabstätten:
 Länge 2,10 m x Breite 2,00 m
 d) Urnengrabstätten:
 Länge 0,60 m x Breite 0,60 m
 3) Die Grabstätten sollen in ihrer genannten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
 4) Im Wiesen-Urnenreihengrabfeld dürfen keine stehenden Grabmale, Einfassungen und sonstige Aufbauten angelegt werden (siehe § 18 Abs. 6).

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
 3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verstößt,
 d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
 e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibenden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22)
 h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 i) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
 j) Urnen aus schwer verrottbaren Materialien beisetzt (§ 16 Abs. 2)
 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 08.11.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Krottelbach, den 23. Juni 2021
 gez. Karlheinz Finkbohner,
 Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23. Juni 2021
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

*** Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.**

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Krottelbach vom 23. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
 Gebührenschuldner sind:

§ 2 Gebührensschuldner

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,

- und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
 (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.10.2015 in der Fassung vom 02.01.2018 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie

entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Krottelbach, den 23. Juni 2021
gez. Finkbohner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Grabnutzungsgebühren

1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)	350,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)	600,00 Euro

2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

500,00 Euro	
-------------	--

3) Überlassung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

500,00 Euro	
-------------	--

4) Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1,2 und 3)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung

24,00 Euro	
------------	--

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber
Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle
Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall

250,00 Euro	
-------------	--

b) Leichenhalle (Trauerhalle ohne Kühlung), einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall

150,00 Euro	
-------------	--

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 50,00 Euro
b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 20,00 Euro

VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung
Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

VII. Pflegekosten

a) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes für die Dauer der ersten Nutzungszeit 150,00 Euro
b) Bei Zweitbelegungen als Urnen in bestehende Wiesen-Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von Absatz a))

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23. Juni 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 06.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Waldkindergarten

Herschweiler-Pettersheim, den 24. Juni 2021
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

Schalten Sie eine Anzeige!

**Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22,
anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de**

Langenbach

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Langenbach für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 vom 21.06.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 31.05.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	auf 547.950 Euro	557.050 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf 638.750 Euro	629.400 Euro
der Jahresüberschuss	auf -90.800 Euro	-72.350 Euro
2. im Finanzhaushalt:		
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf -57.450 Euro	-39.150 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 94.500 Euro	134.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 441.000 Euro	607.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf -346.500 Euro	-472.500 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 346.500 Euro	472.500 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 34.500 Euro	48.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 312.000 Euro	426.500 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	auf -91.950 Euro	-85.150 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
zinslose Kredite	auf 0 Euro	0 Euro
verzinstete Kredite	auf 346.500 Euro	472.500 Euro
insgesamt	auf 346.500 Euro	472.500 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	2021	2022
0 Euro	0 Euro	0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	2021	2022
0 Euro	0 Euro	0 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
- Grundsteuer A	auf 300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B	auf 365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf 40,00 Euro	40,00 Euro
- für den zweiten Hund	auf 80,00 Euro	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf 120,00 Euro	120,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf 800,00 Euro	800,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf 1.300,00 Euro	1.300,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf 1.800,00 Euro	1.800,00 Euro

§ 5 Beiträge

Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	2021 25,00 €/ha	2022 25,00 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einsatzeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragsatz auf	10,00 €/ha	12,50 €/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 1.409.823,97 €. Unter Zugrundelegung der im Haushaltsplan eingeplanten Jahresfehlbeträge für die Haushaltsjahre 2019-2022 (-215.560 €) beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 insgesamt rund 1.194.300 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

Langenbach, den 21.06.2021
gez. S c h n e i d e r - Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.07.2021 bis 13.07.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12 und von 14 – 16 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12 und von 14 – 18 Uhr
freitags von 8.30 – 12

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 21.06.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. L o t s c h ü t z -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 06.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist öffentlich.
Tagesordnung:
öffentlich
1. Waldkindergarten
Herschweiler-Pettersheim, den 24. Juni 2021
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 13.07.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66909 Langenbach eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Langenbach statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 1 – öffentlich.

Tagesordnung:
nicht öffentlich
1. Belegprüfung im Rahmen des

Jahresabschlusses 2019
öffentlich
2. Vollzug der §§ 110 ff GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Langenbach sowie Entlastungserteilung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Langenbach und der Verbandsgemeinde

Langenbach, den 24. Juni 2021
gez. Frank Hönemann
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 13.07.2021, um 20:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66909 Langenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Langenbach statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Langenbach sowie Entlastung des Ortsbürger-

meisters und der Beigeordneten von Langenbach und der Verbandsgemeinde

a) Bekanntgabe Rechenschaftsbericht
b) Bericht über die Rechnungsprüfung
c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss

d) Entlastungserteilung

2. Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

Langenbach, den 24. Juni 2021
gez. Wolfgang Schneider
-Ortsbürgermeister -

Matzenbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Umbau Glantalschule zur Kindertagesstätte; Auftragsvergabe an ein Planungsbüro

Grundsätzlich beauftragt der Gemeinderat das Planungsbüro Habermann-Architekten aus Waldmohr. Jedoch setzt der Gemeinderat eine detailliertere Kostenberechnung voraus und lässt die Auftragshöhe zunächst offen.

a) Beschlussfassung über den Beitritt zum Forstzweckverband

b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Der Ortsgemeinderat Matzenbach lehnt den Beitritt zum Forstzweckverband ab.

Der Ortsgemeinderat Matzenbach stimmt der vorliegenden Waldpachtvereinbarung Nr. 06/2021 zu. Des Weiteren wird der Grundsatzbeschluss getroffen, dass die Pachteinahmen in den Wald reinvestiert werden sollen.

Erschließung Baugebiet „Am Bahnhof“ Straßenbeleuchtung

Die Ortsgemeinde Matzenbach beschließt das Angebot Alternative 2 in Höhe von 4.992,05 € brutto zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass die Straßenbeleuchtung nicht auf eine asphaltierte Fläche gesetzt werden soll.

**Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

Nanzdietschweiler

Reparatur von Feldwirtschaftswegen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Kürzlich wurden an Feldwegen, Weg zum Büchelchen und Betonstraße, nördlicher Bereich, Reparaturmaßnahmen durchgeführt. Die Wege waren im Laufe der Jahre

an einigen Stellen großflächig aufgebrochen, so dass eine umfangreiche Sanierungsmaßnahme notwendig wurde. Der Unterbau der Jahrzehnte alten Wirtschaftswege entspricht nicht den Anforderungen und Belastungen durch die

aktuellen landwirtschaftlichen Fahrzeuge.

Mit freundlichen Grüßen
Annette Filipiak-Bender
Ortsbürgermeisterin

Cäcilienverein Nanzdietschweiler

Der Cäcilienverein Nanzdietschweiler beruft eine Generalversammlung am 13.07.21 um 19 Uhr in die Unterkirche Nanzdietschweiler ein. Um vollständiges Erscheinen wir gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Galey Roswwitha



looking4jobs.de

- Einfache Erreichbarkeit für Bewerber
- Sehr gute Google-Auffindbarkeit
- Kombination aus Print und Online
- Breite Zielgruppe

looking 4 jobs

**Digital und lokal -
WOCHENBLATT
verlängert
Erfolgskonzept ins Internet**

Ohmbach

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ohmbach vom 23. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 17.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ohmbach vom 26.02.2020 wird wie folgt geändert/ergänzt:

1. §12 Abs. 1 Satz c – erhält folgende Fassung:

1. c) **Bergfriedhof** (neuer Teil) allgemeiner Teil:
- Kindergrabstätten
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten in Breite (nur noch 2'te Belegung)
 - Wahlgrabstätten in Tiefe (nur noch 2'te Belegung)
 - Urnenreihengrabstätte
 - Urnenwahlgrabstätte

2. § 13 Abs. 5 wird neu eingeführt:

5. Auf dem Bergfriedhof der Ortsgemeinde Ohmbach kann ein Familiengrab in Breite nicht mehr erworben werden. Als Ersatz bietet die Ortsgemeinde Ohmbach an, bei Eintritt eines Sterbefalles, die Nachbargrabstätte (Reihengrabstätte/Sarg) auf Antrag und nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zuzahlenden Gebühren, zu reservieren. Die Reservierung kann für 20 Jahre vom überlebende/n Ehepartner/in erworben werden. Die Pflege der reservierten Grabstätte ist vom Antragsteller zu leisten. Ist die Reservierungszeit abgelaufen und die reservierte Grabstätte wurde nicht belegt, kann die Ortsgemeinde Ohmbach wieder frei über die Grabstätte verfügen.

3. §14 erhält folgende Fassung:

- Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in
 - Tiefengrabstätten (nur noch 2'te Belegung möglich)
 - Familiengrabstätten in Breite (nur Waldfriedhof)
- Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen welche noch als Altbestand auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Ohmbach bestehen. Neubelegungen sind nicht mehr möglich.

3. Familiengrabstätten in Breite sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg) auf dem Waldfriedhof der Ortsgemeinde Ohmbach, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Nutzungsdauer von 40 Jahren verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

4. Auf dem Bergfriedhof der Ortsgemeinde Ohmbach ist die Neubelegung von Familiengrabstätten in Breite nicht mehr möglich. Als Ersatz, kann bei Eintritt eines Sterbefalles die Nachbargrabstätte (Reihengrabstätte) auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zuzahlenden Gebühren, reserviert werden. Die Pflege der reservierten Grabstätte ist vom Antragsteller zu leisten. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

5. In Wahlgrabstätten dürfen nicht mehr als 2 Särge und 2 Aschen beigesetzt werden.

6. In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

7. Das Nutzungsrecht kann einmalig um die Nutzungszeit wiederverliehen werden oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Die Wiederverleihung/Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zuzahlenden Gebühren.

8. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

9. Der Erwerb eines Wahlgrabes zu Lebzeiten aller Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohmbach, den 23. Juni 2021
gez. Kauf
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die

Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23. Juni 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ohmbach vom 23. Juni 2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.06.2016 in der Fassung vom 26.02.2020 außer Kraft.

Ohmbach, den 23. Juni 2021
gez. Kauf
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|---------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 115,00€ |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 370,00€ |
| c) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 80,00€ |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

a) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	150,00€
	60,00€

3. Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (inkl. Grabherstellung)

	420,00€
--	---------

4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte mit liegenden Grabmalen für die Dauer der Ruhezeit (Grabherstellung nicht inkl.)

a) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	420,00€
	80,00€

5. Reservierungsgebühr für 20 Jahre an einer Reihengrabstätte nach Abs. 1 Satz b) auf dem Bergfriedhof gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ohmbach

	210,00€
--	---------

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|----------|
| a) eine Familiengrabstätte in Breite (Waldfriedhof) | 840,00 € |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte | 240,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|--|---------|
| a) eine Familiengrabstätte in Breite | 21,00 € |
| b) eine Tiefengrabstätte | 16,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 6,00 € |
| d) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte | 12,00 € |

3. Verlängerungsgebühr für die Dauer der Überlassungszeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes für 5 Jahre

- | | |
|--|----------|
| a) Tiefengrabstätten/gemischte Grabstätten | 100,00 € |
| b) Familiengrabstätten in Breite | 184,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenscheidnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenscheidnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

1. Die Kosten für Grabeinfassungen mit Grabtrittplatten betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für Reihengrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 101,00 € |
| b) für Reihengrabstätten vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 189,00 € |
| c) für Wahlgrabstätten in Tiefe | 226,00 € |
| d) für Wahlgrabstätten in Breite | 263,00 € |
| e) für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 101,00 € |

2. Die Kosten für Grabeinfassungen mit roter Erde betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für Reihengrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 25,00 € |
| b) für Reihengrabstätten vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 50,00 € |
| c) für Wahlgrabstätten in Tiefe | 50,00 € |
| d) für Wahlgrabstätten in Breite | 101,00 € |
| e) für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 25,00 € |

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, sowie die Anmietung der Leichenhalle für eine Trauerfeier inkl. Reinigung

	260,00 €
--	----------

VII. Einebnungskosten

Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätte | 126,00 € |
| b) Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr – Kindergrab | 126,00 € |
| c) Reihengrab vom vollendeten 6. Lebensjahr an / Tiefengrab | 242,00 € |
| d) Doppelgrab | 315,00 € |
| e) Dreiergrab | 368,00 € |

Die Kosten beinhalten die anfallenden Containerkosten.

VIII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 45,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 € |

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23. Juni 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Rehweiler

Schönenberg-Kübelberg

BEKANTMACHUNG

Am Donnerstag, den 08.07.2021, um 20:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinschaftshauses, Glanstraße 17, 66907 Rehweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rehweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Breitbandausbau im Landkreis Kusel; Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel
2. Informationen

Rehweiler, den 24. Juni 2021
gez. Frank Scholz, -Ortsbürgermeister -

Öffentliche
Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung vom 16.06.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2017 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Rehweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	556.618,65 €
Aufwendungen	594.590,00 €
Jahresfehlbetrag	-37.971,35 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen	466.802,58 €
Auszahlungen	511.576,18 €
Veränderung Finanzmittelbestand	-44.773,60 €

Bilanz:

Aktiva	2.168.611,16 €
Passiva	2.168.611,16 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung

aller Ergebnisse:
760.344,68 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Rehweiler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2017 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis 13.07.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.08, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg,
den 18.06.2021
gez. Lothschütz
Bürgermeister

Öffentliche
Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung vom 16.06.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Rehweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	522.155,41 €
Aufwendungen	548.398,13 €
Jahresfehlbetrag	-26.242,72 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen	621.898,68 €
Auszahlungen	644.449,43 €
Veränderung Finanzmittelbestand	-22.550,75 €

Bilanz:

Aktiva	2.263.724,52 €
Passiva	2.263.724,52 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung aller Ergebnisse:
734.101,96 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Rehweiler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2018 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis 13.07.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.08, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den
18.06.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Kuchenverkauf beim TuS Schönenberg

SAVE THE DATE

Wann und wo? Am Sonntag, dem 18. Juli 2021 ab 14 Uhr im Sportheim des TuS Schönenberg. In Abhängigkeit von den an diesem Tag geltenden Corona-Bestimmungen und dem Wetter wird neben Kuchenplatten „to go“ auch der Verzehr vor Ort im

Außenbereich angeboten werden.

Nähere Infos hierzu werden in den nächsten Wochen sowohl im Wochenblatt als auch auf der Facebookseite des TuS Schönenberg bekanntgegeben.

Landfrauen Ortsverein

Einladung zur Fahrradtour am 06.07. und am 20.07.2021

Nachdem wir im Juni eine Wildkräuter-Exkursion und eine Wanderung um die Tausendmühle durchführen konnten, treten die Landfrauen im Juli zur Abwechslung in die Pedale.

Wir treffen uns zu beiden Terminen jeweils um 17:00 Uhr am Fahrradweg hinter dem alten Bahnhof in Schönenberg. Von dort fahren wir in Richtung Waldmohr, um dann über die alte Kaiserstraße in Rich-

tung Miesau zu fahren. Von der Pferderennbahn aus fahren wir zur Fischerhütte beim Schwimmbad um dort einzukehren und danach wieder gemeinsam nach Hause fahren.

Die Gesamtstrecke beträgt ca. 10 km.

Organisation und Anmeldung:
Manuela Wemmert, Hdy: 0160-8266766
Die Vorstandschaft

Sommerferienprogramm 2021

09.08.2021 bis 23.08.2021 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

Woche 1

Nachdem unsere beiden Walderlebnistage im letzten Jahr ein voller Erfolg waren, soll es auch dieses Jahr wieder in den Wald gehen. Wir planen und gestalten gemeinsam einen Waldwanderweg, der von Kindern für Kinder und Familien ausgestattet wird. Hierbei sind beim Entwerfen von Schildern zur Baum-, Insekten- und Vogelbestimmung eurer Kreativität keine Grenzen gesetzt. Schilder aus Holz werden gesägt, gestrichen, und gehämmert. Gleichzeitig soll geforscht und gespielt werden. Hier heißt es erleben, ausprobieren und selbst tun. Treffpunkt ist an Tag 1 der SV Sand, an Tag 2 und 3 das Jugendzentrum und an den letzten beiden Tagen wiederum der SV Sand. Bitte bringt einen Rucksack mit Essen für zwischendurch, Getränke und ein Handtuch mit. Wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk wäre wünschenswert, da das Programm auch bei leichtem Regen stattfindet. Anmeldung im Jugendzentrum Mo. Do und Fr. zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr. Wir freuen uns auf ein schönes Sommerferienprogramm 2021

Timo Kreuzer und Christine Schmidt
Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel.: 06373-892914
Email: sk@juz.vgog.de

Sommerferienprogramm 2021

Woche 2

16.08.2021-20.08.2021 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre
Montag: 16.08.2021, 13.00-16.00 Uhr
Zum Wochenauftritt wird es sportlich: mit ganz viel Spaß dürft ihr heute mit Ilona vom TV Kübelberg ein Mini-Sportabzeichen machen. Treffpunkt ist der Rasen hinter der Grundschule in Schönenberg-Kübelberg. Bitte an wetterangepasste Kleidung und an genügend Getränke denken.

Dienstag: 17.08.2021,
13.00-16.00 Uhr

Der Tennisverein TC'78 in Schönen-

berg-Kübelberg zeigt euch spielerisch wie man mit dem Tennisschläger umgeht. Ein Schnuppertraining mit ganz viel Spaß und Spiel erwartet euch. Im Anschluss geht es auch in diesem Jahr unter den Rasensprenger. Treffpunkt ist der Tennisplatz nahe Campingpark Ohmbachsee um 13.00 Uhr. Bitte an Getränke und Essen für zwischendurch denken, vorab mit Sonnenmilch eincremen.

Mittwoch: 18.08.2021;
13.00-16.00 Uhr

Heute geht es mit Nadine Seyler vom SV Sand (MTB-Treff) auf dem Fahrrad on Tour. Geplant ist ein Zwischenstopp mit Picknick. Bitte einen Rucksack mit Essen und Getränken mitbringen. Auf ein verkehrssicheres Fahrrad achten und natürlich den Helm nicht vergessen. Um keine Hauptstraße zu überqueren ist der Treffpunkt beim SV Sand.

Donnerstag: 19.08.2021;
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Feuerwehr zum Anfassen und ganz viele Wasserspiele erlebt ihr heute. Treffpunkt ist die Feuerwehr in Schönenberg-Kübelberg. Bitte an Getränke denken.

Freitag: 20.08.2021,
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bei einer Wanderung zum Ohmbachsee werden wir Treiboote chartern und in See stechen. Anschließend werden wir am Wasserspielplatz matschen. Auch hier bitte vorab mit Sonnenmilch eincremen und ausreichend Getränke mitgeben.

Anmeldeschluss ist der 23. Juli 2021
Anmeldung im Jugendzentrum Mo., Do. und Fr. zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr. Wir freuen uns auf ein schönes Sommerferienprogramm 2021

Timo Kreuzer und Christine Schmidt
Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel.: 06373-892914
Email: sk@juz.vgog.de

Sommerferienprogramm 2021

Woche 3

23.08.2021-27.08.2021

Für Kinder ab 10 Jahre

Montag: 23.08.2021;
13.00 Uhr-16.00 Uhr

Im Freibad Waldmohr möchten wir heute das kühle Nass genießen. Bitte bereits zuhause mit Sonnenmilch eincremen, Badekleidung unter der Alltagskleidung tragen, an frische Unterwäsche und ausreichend Getränke denken. Treffpunkt ist vor dem Eingang am Freibad in Waldmohr.

Dienstag: 24.08.2021;
13.00 Uhr- 16.00 Uhr

Heute findet eine Fahrradschnipseljagd statt. Wir starten am Jugendzentrum in zwei Gruppen um uns dann an einem geheimen Ort zum Picknick zu treffen. Bitte an einen Fahrradhelm und einen Rucksack mit Getränken und Essen denken.

Mittwoch: 25.08.2021;
8.30 Uhr- 19.00 Uhr

Holiday Park Haßloch wir kommen. Ganz viel Nervenkitzel, Spannung und Spaß erwartet euch im Holiday Park. Eintritt müsst ihr allerdings selbst zahlen: **Der Eintritt für Kinder bis 1,39 m kostet 33,50 Euro, für größere 38,50.** Treffpunkt ist das Jugendzentrum.

Donnerstag: 26.08.2021;
13.00 Uhr- 16.00 Uhr

Beachparty im Jugendzentrum. Wir grillen, mixen Cocktails und machen eine Wasserschlacht.

Freitag: 27.08.2021;
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Shopping Day: Wir fahren nach Saarbrücken in die Fußgängerzone zum Shoppen. Treffpunkt ist das Jugendzentrum.

Anmeldeschluss ist der 23. Juli 2021
Anmeldung im Jugendzentrum Mo. Do. und Fr. zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr. Wir freuen uns auf ein schönes Sommerferienprogramm 2021

Timo Kreuzer und Christine Schmidt
Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel.: 06373-892914
Email: sk@juz.vgog.de

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in 66901 Schönenberg-Kübelberg sucht ab sofort

**Mitarbeiter/innen (m/w/d)
im Sozial- und Erziehungsdienst
-Vollzeit, befristet-**

Es handelt sich um zwei Vertretungsstellen nach dem Mutterschutzgesetz. Die Stellen sind befristet zu besetzen, vorerst mindestens bis März 2022, zuzüglich der sich ggfs. anschließenden Elternzeitvertretungen.

Wir wünschen uns:

- Motivierte und zuverlässige Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder zum/zur Sozialassistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
- einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst

(TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 09.07.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Altherr (Tel. 06373/9099) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 17.06.2021

gez. Thomas Wolf
Ortsbürgermeister

Schützenbruderschaft 1958

Das Schützenhaus ist ab dem 25 m-Stand ist sonntags von 04.07.2021 wieder an Sonntagen 10:00 bis 12:00 Uhr nach Voranmeldung beim Vorstand möglich. Nach den zurzeit geltenden Corona-Regeln besteht für die Innengastronomie Vorausbuchungs- und Testpflicht. Das Schießen auf

Der ASV Westrich Informiert

Liebe Angelfreunde,
geräucherte Forellen:

Am Samstag den 03.07.2021 wird der Angelverein ASV Westrich wieder selbstgeräucherte Forellen an seine Mitglieder und „Angelfreunde“ zum Selbstkostenbeitrag verkaufen. Der Verkauf wird am Vereinshaus am Ohmbachstausee auf der Sander Seite ab 12 Uhr stattfinden.

Wir bitten bei Interesse um vorherige telefonische Anmeldung / Bestellung bis 28.06.2021 bei:

1.Vorstand
06386/6903

Wenn wir also Dein Interesse geweckt haben, melde dich einfach bei der oben genannten Vorstanderschaft.

Bitte halten Sie sich an die geltenden Corona-Schutzbestimmungen des Landes RLP und bringen Sie Ihre Schutzmaske bei Abholung mit.

Petri Heil.
Die Vorstanderschaft

Steinbach

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Nimmerland“ in Steinbach am Glan sucht ab Sommer 2021

**einen Berufspraktikanten /
eine Berufspraktikantin
im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)
-Vollzeit -**

Unsere Kita ist eine zweigruppige Einrichtung in der 45 Kinder zwischen 1 und 6 Jahren betreut werden können. Wir sind ein nettes und aufgeschlossenes Team und wir suchen **DICH**, ebenfalls freundlich, aufgeschlossen und teamfähig.

Wir wünschen uns:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Du Begeisterung und persönliches Engagement mitbringst
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

- eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung während der gesamten Ausbildung
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie als Auszubildende/r
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den

Bestimmungen der maßgeblichen Tarifverträge im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht die Leiterin der Kita (Frau Salman, Tel. 06373/5131) gerne zur Verfügung.

Hast Du Interesse?

Bitte sende Deine Bewerbung bis spätestens **16.07.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

Online-Bewerbungen an:
bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Steinbach am Glan, den 22.06.2021
gez. Nicole Salman, Kita-Leitung
gez. Jörg Fehrentz,
Ortsbürgermeister

Pensionärverein

Monatliches Treffen

Ab 10. August 2021 beginnen wir mit unserem monatlichen Treffen, um 14 Uhr, in der Gaststätte zum Grünen Tal Steinbach, Falls es wegen der Corona Pandemie wieder keine neuen Einschränkungen gibt. Bitte ab August auf die Regelungen selbst zu achten von Mundschutz und wer noch einen Test braucht. Ich bitte Euch um Euer Verständnis. Neue Mitglieder und die, die es noch werden wollen, sind herzlich willkommen.

Die Vorstanderschaft

**Aktuelle
Nachrichten
aus dem Sport
finden Sie unter**

www.wochenblatt-reporter.de/sport

Kooperationspartner:



Waldmohr

Stellenausschreibung

Die Stadt Waldmohr sucht zum 01.10.2021 für das neu eröffnete **Bürgercafé** eine/n

**Konditor/in (m,w,d)
oder vergleichbare
Qualifikation
- Vollzeit, unbefristet -**

Ihre Aufgaben:

- Eigenverantwortliche Führung der Küche
- Backen von hausgemachten Kuchen
- Zubereiten von Frühstück
- Zubereitung von kleinen Mittagsspeisen
- Reinigung von Geschirr
- Mithilfe bei der Bedienung der Gäste

Wir bieten Ihnen:

- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Selbständiges Arbeiten
- Geregelter Arbeitszeiten

Wir erwarten:

- Selbständigkeit
- Teamfähigkeit
- Engagement
- Leidenschaft für das Backen und Kochen
- Freundlicher Umgang mit Kolleg*innen und Gästen

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis **spätestens 9. Juli 2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider (Tel.: 06373/504 296) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Waldmohr, 12. Juni 2021
Gez. Dr. Jürgen Schneider
Stadtbürgermeister

Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Neues aus dem Stadtrat Waldmohr

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Bebauungsplan Lauersdell

a) **Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

b) **Planänderungen**

c) **Weiteres Verfahren**

Zu a)

Der Stadtrat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen.

Zu b)

Der Stadtrat stimmt den vorgestellten Änderungen des Bebauungsplanes hinsichtlich:

- Anordnung Trafostation Pfalzwerke
 - Baufenster im Bereich der Wendehammer
 - textliche Festsetzung 2.1 (Gebäude mit Pultdach Bezug auf Traufhöhe nicht auf Gebäudehöhe)
 - textliche Festsetzung 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- hier auch wichtig den Stauraum von 5 m vor Garagen

und Carports aufzunehmen

- textliche Festsetzung 1.2 Dachaufbauten

- textliche Festsetzungen 3. Einfriedungen

- Ausschluss der Unterkellerung zu.

- Die Formulierungen der Festsetzungen Nr. 14 hinsichtlich des Gutachtens Lärmschutz zum Schwimmbad sollen mit dem Gemeinde- und Städtebund besprochen werden, ob hier eine andere Formulierung denkbar sein könnte. Wird die Notwendigkeit vom Gemeinde- und Städtebund bestätigt, verbleiben die Festsetzungen in dieser Form zu.

Zu c)

Nach Änderung der Planungen aufgrund der Beschlüsse unter a) und b) soll die Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durch die Verwaltung erfolgen.

nicht öffentlich

Festlegung Standgebühren Marktbeschicker

Der Stadtrat beschließt über die Standgebühren für Marktbeschicker.

Vertragsangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt über verschiedene Vertragsangelegenheiten.

Grundstücksangelegenheiten

Es wird dem Verkauf eines Grundstückes zugestimmt.

Besuche unseren YouTube-Kanal!

dabei sein - Spaß haben - mitmachen



Schaut doch selbst mal auf dem Kanal vorbei und nutzt die Möglichkeit Kommentare zu den einzelnen Videos abzugeben - teile uns deine Wünsche und Ideen mit oder werde Mitarbeiter bei unseren YouTube-Projekt.

Wenn Dir der YouTube-Kanal gefällt, freuen wir uns über ein Abonnement und vergesst bitte nicht auf die Glocke zu klicken.

Das ist immer möglich im JUZ:

- Mit Freunden treffen
- Im Internet surfen
- Chillen
- Playstation 5
- Kochen und grillen
- Outdoor-Chill-Lounge
- Und vieles mehr...



Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Freitag schon ab 13:00 Uhr



Jeder ab der 5. Klasse ist willkommen!

Alle Spiele kostenlos!

Kirchliche Meldungen

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

04.07.2021 (5. So. n. Trinitatis), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Taufe (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)
04.07.2021 (5. So. n. Trinitatis), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Veranstaltungen:

06.07.2021, 15.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Präparandenunterricht

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
 Pfarrer Christoph Bröcker
 Tel.: 06383/470 Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirkchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

04.07. 9:00 Uhr
Dunzweiler

04.07. 10:30 Uhr Vorstellung der Konfirmandinnen Dunzweiler

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr
 Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr
 oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

04.07. 10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst (nur für Konfirmanden und deren Angehörige)

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags
 14:00 bis 18:00 Uhr,
 Saarpfalzstraße 16a
 66914 Waldmohr
 Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Sonntag, 4. Juli 2021

Ohmbach 10 Uhr
 Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr
Dienstag, 6. Juli 2021

20 Uhr: Informationsabend mit Dorothea und Klaus Simon aus Brasilien in der Kirche in Herschweiler-Pettersheim (Anmeldung am Samstag, 3. Juli 2021)

Sonntag, 11. Juli 2021

14.30 Uhr Waldgottesdienst in Krottelbach "Hohe Fels" mit Basar der Bastelwerkstatt für Brasilien (Anmeldung am Samstag, 3. Juli oder 10. Juli 2021)

Voranmeldungen:

Wir bitten um telefonische Voranmeldung, jeweils samstags vor den Gottesdiensten unter Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt) von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten

Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Na-

senschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Anmeldung zum Präparandenunterricht: Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2008/2009 können zum Präparandenunterricht angemeldet werden (Konfirmation 2023): Ab sofort bis zum Ende der Sommerferien jeweils nach den Gottesdiensten oder bei einem Presbyter.

Kindergottesdienst: Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim, Tel. 0 63 84 – 385 (bitte Anrufbeantworter beachten)

www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:
 Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 – 11, auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.

Pfarramt.Kusel1@evkirkchepfalz.de

Kirche im Grünen
 Natur erleben - Gott besinnen

Hierliche Einladung zum
Waldgottesdienst
 So., 11. Juli 2021
 14:30 Uhr,
 „Hohe Fels“ Krottelbach

- Gemeinsam feiern im Freien
- Zu Gast: Dorothea und Klaus Simon, Brasilien (derzeit im Heimdienst)
- Großer Basar der Bastelwerkstatt

Wegen Corona in diesem Jahr noch keine Kirtel- und Kirtelkette

Anmeldung unter Tel.: Samstag, 3. und Sonntag, 10.7. unter Tel. 0 63 84 – 385 (Pfarramt)

VERANSTALTER: Protestantische Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Durchatmen • Begegnen • Feiern

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Samstag, 3.7.2021

10:00 Uhr Generalprobe für die Konfirmation in der Kirche

Sonntag, 4.7.2021

10:00 Uhr Konfirmation unserer letztjährigen Konfirmanden. Bedingt durch die Corona-Lage müssen alle Gäste vorher von den Eltern angemeldet werden. Es werden konfirmiert: Emelie Ehrhgart, Jan Jodexnis, Philipp Kauf, Tabea Knobloch, Lena Schulz und Steven Schumak

Dienstag, 6.7.2021

16:00 Uhr Die aktuellen Präparanden treffen sich wieder im Gemeindehaus

Sonntag, 11.7.2021

10:00 Uhr Goldene Konfirmation

in Gries
 14:00 Uhr Goldene Konfirmation in Miesau

Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen.

Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Sonntag, 04.07.

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 08.07.

19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Sonntag, 11.07.

10.00 Uhr Gottesdienst

Kirchendiener:in gesucht:

Ab 01.08.2021: Wir suchen dich! Du bist offen, kontaktfreudig und hast sonntagsmorgens Zeit und Lust, ab dem 01.08.2021 in der Kirche aktiv zu werden? Dann wäre der Job als Kirchendiener:in genau das Richtige für dich! Zu deinen Aufgaben zählen unter anderem: Altar decken, Lieder stecken, Gottesdienstbesucher:innen begrüßen, Mischpult während des Gottesdienstes bedienen, Glocken läuten und die Nachbereitung des Gottesdienstes. Haben wir dein Interesse geweckt, dann melde dich bei uns! Für nähere Informationen bitte im Prot. Pfarramt Schönenberg melden!

Die Teilnehmerzahl im Gottesdienst ist auf 40 Personen begrenzt. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden. Unsere **Bürozeiten** sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr, Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirkchepfalz.de

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammlsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 3. Juli

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler
 18.00 Uhr Vorabendmesse Hoof

Sonntag 4. Juli

9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler
 10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammlsbach
 10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Anmeldung bis Freitag 2. Juli um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

lich!

Dienstag 6. Juli

18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler
 18.30 Uhr Werktagsmesse Remigiusberg

Mittwoch 7. Juli

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel
 9.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 8. Juli

18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Freitag 9. Juli

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel
 18.30 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP- oder FFP 2-Maske tragen auch während des Gottesdienstes.

Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst.

Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden.

Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Fax: 06381/43717-99
www.Pfarrei-Kusel.de

Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de
 Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
 Dienstag – Freitag
 von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Pfarrer Nils Schubert
 Pfarrer Kazimierz Cwierz
 Pfarrer Roland Spiegel
 Gemeindefereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Samstag, 03. Juli:

17.00 Uhr Elschbach
 Messfeier am Vorabend
 18.30 Uhr Ohmbach
 Messfeier am Vorabend

Sonntag, 04. Juli:

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
 10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Mittwoch, 07. Juli:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier
Donnerstag, 08. Juli:

10.30 Uhr Breitenbach Messfeier
 18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Freitag, 09. Juli:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier
Samstag, 10. Juli:

17.00 Uhr Sand
 Messfeier am Vorabend
 18.30 Uhr Breitenbach
 Messfeier am Vorabend

Sonntag, 11. Juli:

9.00 Uhr Waldmohr

Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg

Messfeier

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Aufgrund der Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Fahrdienst zu den Gottesdiensten

Aufgrund der momentanen guten Coronalage können wir bis auf weiteres wieder einen Fahrdienst zu den Gottesdiensten in Brücken und sonntags in Kübelberg anbieten. Wer mitfahren möchte meldet sich bitte bis freitags um 11.00 Uhr im Pfarrbüro an!

Ferienprogramm für Kinder – es sind noch Plätze frei

Die Jugendverbände der Pfarreien Ramstein und Schönenberg-Kübelberg planen vom 2.-6. August coole Sommertage. Im „Survival Camp“ erwarten euch Spaß und Abenteuer. Wir treffen uns jeden Tag und wollen miteinander spielen, basteln, beten und Spaß haben! Wir starten jeden Tag um 9.00 Uhr innerhalb einer der beiden Pfarreien. Anmelden können sich alle Kinder ab der 3. Klasse (Schuljahr 2020/2021) bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren. Informationen und Anmeldeformulare erhält ihr bei Gemeindefereferentin Christine Pappon. Anmeldeschluss ist der 6. Juli 2021. Das Ferienspaßteam freut sich auf euch! auf diesem Weg eine oder mehrere Personen die sich dieses Dienstes annehmen. Bei Interesse melden sie sich bitte im Pfarrbüro.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720, E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de, Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de, Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de, Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828,

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

e-mail:m.pfaffcg@outlook.de
Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.

Schulstr. 10,
66901 Schönenberg-Kübelberg,
Tel.:06373/8290149

Evangelische Christusgemeinde Gottesdienste

04.07.2021 10.00 Uhr

Gottesdienst mit Jürgen Kizler
Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:
Tel. 06373/8290149 oder

„Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.“

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 04.07.

Altenkirchen
10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung: Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.). Eine vorherige Anmeldung im Pfarramt (Tel. 06386-218) wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Gemeindeveranstaltung:

Samstag, 03.07.

Altenkirchen 10:00 – 17:00 Uhr

Konfisanstag im Jugendheim
Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de, Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportnachrichten

Bewegungs- und Rehabilitations- Sportgemeinschaft Waldmohr e.v.

Faszientraining und Bewegung

Waldmohr. Über ein Jahr Corona Pandemie hat auch beim Bewegungs und Rehasportverein Spuren hinterlassen. Auf Grund der späten Mitteilung, dass die Rothenfeldsporthalle offen für Vereinssport ist und die Sommerferien vor der Tür stehen sowie die Temperaturen recht hoch sind, haben sich die Übungsleiterinnen und die Vorsitzende dazu entschlossen, den Beginn der Sportstunden ab dem 29.8.2021 zu terminieren. Die Sportler und das Schnuppertraining kann Montag, 30. August, beginnen. Voraussetzung die Corona Pandemie lässt es zu. Übungsstunden sind 17 bis 18 Uhr Tischtennis. 18 bis 19 Uhr Übungsstunden und Rehasport mit Übungsleiterinnen Dorothea Krupp und Helga Knauer. 19 bis 20 Uhr Mannschaftssport, Faustball
Unsere Mitgliederversammlung wurde auf den 29. Juli, Festsaal des Bürgerhauses festgelegt.
Mit freundlichen Grüßen
Heidi Kayser-Straßer, Vorsitzende

Termin-Änderung - Mitgliederversammlung 2021

Waldmohr. Am **Donnerstag, 29. Juli, 17 Uhr**, lädt die Bewegungs- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Waldmohr e.V. (Behindertensport-Gemeinschaft Waldmohr) zur ordentlichen Mitgliederversammlung in den Festsaal des Bürgerhauses Waldmohr, Saarpfalzstraße, ein.
Auf die Einhaltung der Regeln vor Ort wird geachtet (z.B. Abstandsregeln, Maskenpflicht).

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Rechnungslegung Kassenwart
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahlen
- Gesamtvorstand
- Kassenprüfer
8. Sonstiges
- Mitgliedsbeiträge 2021
9. Anträge
10. Schlusswort

Anträge zu TOP 8 unserer Mitgliederversammlung müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung bei der Vorsitzenden Heidi Kayser-Straßer, Saarpfalzstraße 72, 66914 Waldmohr, eingereicht werden.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Heidi Kayser-Straßer
Vorsitzende

TV Brücken e.V

Senioren gymnastik dienstags von 16-17 Uhr

Ganz nach dem Motto „Fit bis in hohe Alter“ gestaltet Übungsleiterin Conny Urschel die Stunden mit abwechslungsreichen Übungen. Darunter Kräftigung der Muskulatur, Übungen zur Sturzprävention, Geh- und Gleichgewichtsübungen, Bewegungsförderung, Sitz-

tänze sowie Gymnastik mit Musikbegleitung.

Interessierte dürfen sich gerne bei Conny Urschel unter der Rufnummer 06386/7464 kundig machen und in eine Übungsstunde reinschnuppern.

3. Spieltag beim ASC Bunker Boys Brücken

Am vergangenen Mittwoch unterlagen die Herren 60 in Rockenhäusen mit 1:5; lediglich Rolf Bernd konnte im Einzel punkten. Die U15 SG Waldmohr/Brücken verlor gegen Schönenberg-Kbg. mit 0:6. Trotzdem hat es Spaß gemacht und es gilt ja auch Erfahrung zu sammeln. Die Herren 50 siegten souverän und in dieser Höhe nicht erwartet mit 6:0 gegen den bisherigen Tabellenführer aus Annweiler. Es spielten: Martin Geyer, Roland Sander, Markus Defland, Carsten Urschel und Rolf Bernd. Die 1. Damenmannschaft gewann mit 6:0 gegen die Gäste von der SG Heiligenmoschel-Schneckenhaus.

Dabei wurden alle Einzel dank etwas mehr Cleverness im Champions-Tiebreak gewonnen. Die Damen 30 waren in Dudenhofen trotz umkämpfter Spiele letztendlich chancenlos und verloren mit 6:0. Die Herren 30 siegten auch in Ihrem 2. Spiel in Flomersheim mit 6:3. Nach einigen hart umkämpften Einzeln stand es 4:2 für den ASC. Die Doppel Müller/Weber und Altherr/Leibrock machte letztendlich den Sack zu. Damit sind die Herren 30 ebenso wie die Herren 50 in ihrer Gruppen auf dem 1. Tabellenplatz. Die Herren 1 unterlagen gegen den TC Ramstein klar mit 0:9.

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Kein Mikrochip im Arm

Correctiv: Warum Magnete am Arm haften

Faktencheck. Im Internet kursieren Videos, in denen sich Menschen Magnete an den Arm haften. Einige wollen so zeigen, dass die Einstichstelle nach einer Covid-19-Impfung magnetisch sei oder ein Chip eingepflanzt werde. Der Grund ist aber physikalisch.



Das geht uns alle an!
Eine Initiative des BVDA

In mehreren Videos im Internet sind Menschen zu sehen, die behaupten, nach einer Covid-19-Impfung würde ein Magnet an ihrem Oberarm haften bleiben. In einigen Beiträgen wird suggeriert, die Ursache dafür könnten Mikrochips sein, die mit der Corona-Schutzimpfung in den Körper injiziert worden seien. Nirgendwo ist jedoch klar zu erkennen, ob die Personen wirklich zuvor geimpft wurden.

Solche Videos kursieren seit Wochen weltweit – seit Mai verbreiten sie sich auch in Deutschland. Es gibt eine einfache Erklärung dafür, dass die Magnete auf der Haut haften bleiben: die sogenannte Adhäsion. Ein funktfähiger Mikrochip würde zudem gar nicht durch eine Impfkannüle passen.

Wir haben Gerhard Samulat von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) gefragt, was in den Videos zu sehen ist: Er erklärt die Bilder mit Adhäsion. Adhäsion bedeutet, dass zwischen unterschiedlichen Teilchen Anziehungskräfte entstehen können. Anders ausgedrückt: Adhäsion beschreibt die Tendenz, dass unterschiedliche Atome, Moleküle oder Flächen aneinander haften können. Mit Magnetismus hat das nichts zu tun.

„Ein einfaches Beispiel für Adhäsion ist das Aufpicken eines Krümelns mit der Fingerspitze. Mit angefeuchtetem Finger geht das besonders gut, weil Wasser eine stark polare Flüssigkeit ist“, schreibt uns Samulat. Stark polar sind Wassermoleküle (H₂O), weil sie aus einem negativ geladenen Sauerstoffteilchen und zwei positiv geladenen Wasserstoffteilchen bestehen.



Ein Mikrochip passt nicht durch die Impfnadel FOTO: UNSPLASH

Etwas Ähnliches passiert auch in den verbreiteten Videos. Ist die Haut nass, verschwitzt oder ölig, kann eine solche Anziehungskraft verstärkt werden.

Das haben wir auch im Selbstversuch festgestellt: Ein Magnet blieb in unserem Versuch auf feuchter Haut am Arm und am Bauch „kleben“.

Wir haben das bei einer geimpften und bei einer ungeimpften Person ausprobiert. Der Magnet hielt in beiden Fällen.

Zudem hätten Covid-19-Impfstoffe keine Inhaltsstoffe, die mit einem Magneten interagieren könnten, bestätigte Thomas Hope, Professor für Zell- und Entwicklungsbiologie an der Feinberg School of Medicine der Northwestern University in den USA, den Faktencheckern der AFP.

„Es sind Proteine und Lipide, Salze, Wasser und Chemikalien, die den pH-Wert aufrechterhalten. Das ist im Grunde alles, also ist das nicht möglich“, sagte demnach Hope. Selbst wenn ein Impfstoff Spuren von metallischer Substanz enthielte, „müsste man ein ziemlich beträchtliches Stück Metall unter die Haut bringen, damit die Kühlschrankschrankmagnete haften“.

Spekulationen über einen angeblichen Mikrochip in den Impfstoffen gehen auf eine bereits seit 2020 kursierende Verschwörungserzählung über den US-Milliardär Bill Gates zurück, wonach Gates hinter der Verbreitung des

Coronavirus stecke und die Menschheit mit Mikrochips überwachen wolle.

Der Chaos Computer Club teilte uns per E-Mail mit, dass es schon an der Größe scheitern würde, Menschen funktionsfähige Mikrochips durch eine Impfung zu verabreichen.

Die aller kleinsten Chips, die wenigstens einfachste Funktionen ausführen und per Funk kommunizieren könnten, seien zwischen 0,6 und einem Millimeter dick – und somit zu groß für eine Impfnadel.

Übrigens schrieb auch das Bundesministerium für Gesundheit am 26. Mai auf Twitter: „Bei der Corona-Schutzimpfung werden keine Mikrochips verabreicht! Dementsprechend ist auch die Einstichstelle nicht magnetisch.“ Dass die Magnete haften, liege an der Adhäsionskraft.

Fakten für die Demokratie

Durch eine Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 200 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 49 Millionen Zeitungen angehören, erscheint in den Wochenblättern regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums Correctiv. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie man sich vor gezielten Falschnachrichten schützt, erfährt man unter correctiv.org/faktencheck

Handwerkliches Können sichert Zukunft

Ausstellung von Gesellenstücken

Kaiserslautern. Unter dem Motto „Handwerkliches Können sichert Zukunft“ zeigt die Meisterschule für Handwerker (MHK) im Stadtmuseum (Wadgasserhof) in Kaiserslautern, Steinstraße 55, noch bis 11. Juli ausgewählte Gesellenstücke der diesjährigen Schulabschlussprüfungen.

Zu sehen sind über 30 Exponate aus neun Fachrichtungen: Feinwerkmechaniker, Goldschmiede, Maler und Lackierer, Metallbauer (Fachrichtung Metallgestaltung), Steinmetz und Steinbildhauer sowie Tischler, Informationselektroniker und Kraftfahrzeugmechatroniker. Zu

sehen sind beispielsweise Schmuckarbeiten, Möbelstücke, Steinplastiken und gestaltete Konstruktionen aus Stahl sowie ein automatisiertes Handhabungsgerät der Systemelektroniker und eine Pneumatische Greifereinheit der Feinwerkmechaniker.

Kunstwerke der Maler- und Lackierer, größtenteils mit verschiedenen Lackiertechniken versehen, runden die Ausstellung ab.

Besucher können sie mittwochs bis freitags von 10 bis 17 Uhr und samstags und sonntags von 11 bis 18 Uhr besichtigen. |ps

Sommerausstellung im Museum

Noch bis zum 8. August

St. Wendel. In diesem Jahr findet im Museum eine besondere Sommerausstellung statt.

Sie zeigt Arbeiten von 26 Künstler*innen, die zwischen 1989 und 1991 ihr Studium an der neu gegründeten Hochschule der Bildenden Künste Saar aufnahmen. 1989, im Eröffnungsjahr des Museums St. Wendel, begründete die neue Museumsleiterin Cornelië Lagerwaard die Tradition



der jährlichen „Sommerausstellung“, an der schon bald auch Studierende der HBK Saar teilnahmen. Es sind die Studierenden der Anfangsjahre und der damit verbundenen Aufbruchsstimmung. 30 Jahre später zeigt sich beim Begehen dieses „HBK-Rundgangs“ dass die Spannweite der gezeigten künstlerischen Formulierungen medial äußerst vielfältig ist: Sie reicht vom klassischen Tafelbild (Malerei, Zeichnung, Fotografie), über Keramik und Bildhauerei, bis hin zu Audio- und Videoinstallationen, gesellschaftsbezogenen Rauminszenierungen und einem Hörspiel. Die TeilnehmerInnen:

Ulrich Behr, Arvid Boecker, Claudia Brieske, Christian H. Cordes, Stefan Gross, Mane Hellenenthal, Halona Hilbertz, O.W. Himmel, Christiane Hommelsheim, Nikolaus Hülsey, Leslie Huppert, Mwangi Hutter, Oliver Kelm, Michi Kessler, Fevzi Konuk, Cars-

ten Kraemer, Katharina Krenkel, Rüdiger Krenkel, Susanne Lilischkis, Uwe Loebens, Andrea Neumann, Sigrún Ólafsdóttir, Gabi Raddau, Isabel Reichert, Gertrud Riethmüller, Annette Weber.

Kuratorin: Drs. Cornelië Lagerwaard in Zusammenarbeit mit Friederike Steitz M.A.

Schirmherrschaft: Christine Streichert-Clivot, Ministerin für Bildung und Kultur des Saarlandes, Laufzeit: 19. Juni bis 8. August, Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag 10 bis 16.30 Uhr, Donnerstag, 10 bis 18 Uhr, samstags von 14 bis 16.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 14 bis 18 Uhr, montags geschlossen (auch an Feiertagen). Der Eintritt ist frei! |ps